

**Anordnung Nr. 2¹
über die Beziehungen
bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren,
Fleisch und Fleischerzeugnissen**

vom 21. März 1977

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. II Nr. 62 S. 676) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§1

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§8

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen haben bei der Schlachtkörpervermarktung die Schlachttiere zu kennzeichnen, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren. Bei Schlachtschweinen ist die Kennzeichnung durch Schlagstichstempel an einer nicht zur Enthäutung vorgesehenen Stelle des Schinkens vorzunehmen. Bei unsachgemäßer Kennzeichnung durch die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen kann für die Abrechnung nur Anspruch auf die durchschnittliche Tierkörperwarmmasse der jeweiligen Partei² und auf die unterste Qualitätsklasse der nicht identifizierbaren Tierkörper erhoben werden.

(2) Für die Kennzeichnung von Schweinen werden durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen Schlagstichstempel als Erstausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende Ausstattung infolge Verlust oder Verschleiß kann der Lieferer zum Einkaufspreis käuflich von den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft erwerben. Die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben eine entsprechende Vorratshaltung zu gewährleisten. Erfolgt die Kennzeichnung der Schweine aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der LPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen (außer LPG Typ I und II) sowie aus der Produktion sonstiger Tierhalter (außer gewerblichen Mastbetrieben) bei der Entgegennahme vereinbarungsgemäß durch den Betrieb des VEB Kombinat Fleischwirtschaft, so ist diese kostenlos durchzuführen.

(3) Schlachtrinder, -kälber, -schafe und -Ziegen sind von den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen durch Ohrmarken, die von den aufkaufenden Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft kostenlos bereitzustellen sind, zu kennzeichnen. Durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft ist zu sichern, daß die Ohrmarkenkennzeichnung auf die Tierkörper während der Schlachtung zweifelsfrei übertragen wird.

(4) Fallen infolge des unsachgemäßen Übertragens der Kennzeichnung durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft nicht identifizierbare Tierkörper an, so sind die höchste Fleischqualität und die durchschnittliche Tierkörperwarmmasse für die Abrechnung mit den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen zugrunde zu legen, die sich aus den übrigen, vom Lieferer bereitgestellten Schlachttieren der betreffenden Tierart und Gattung ergeben.

(5) Die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben bei der Lebendvermarktung die Schlachttiere vor der

Abnahme entsprechend den Standards (TGL)² zu kennzeichnen.

(6) Bei der Lieferung von Fleisch in Tierkörperhälften und -vierteln hat der Lieferer die Kennzeichnung entsprechend den Qualitätsvorschriften und der Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) vorzunehmen.

(7) Bei der Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Kundenverpackungen abgepackt oder abgefüllt hat die Kennzeichnung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln³ zu erfolgen.“

§2

Der § 11 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen sind berechtigt, nach Zustimmung durch die Räte der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bei den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft hauptamtliche Prüfer einzusetzen. Diese haben die Qualität der angelieferten Schlachttiere zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle auszuwerten. Entsprechend der Anzahl der angelieferten Schlachttiere ist zwischen den beteiligten Landwirtschaftsbetrieben die Finanzierung der Prüfer zu vereinbaren.“

§3

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„§14

Schlachtkörpervermarktung

(1) Die Schlachtkörpervermarktung ist bei Schweinen, Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen durchzuführen.

(2) Die Schlachttiere sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Stunden nach der Entgegennahme zu schlachten. Kann die Schlachtung innerhalb der genannten Frist nicht durchgeführt werden, so sind die Tiere zu tränken und zu füttern. Anderenfalls hat der Besteller einen entsprechenden Zuschlag zur festgestellten Tierkörperwarmmasse gemäß Abs. 3 zu gewähren.

(3) Bei überbezirklicher Lieferung von Schlachttieren sind vom Besteller zum Ausgleich eintretender Substanzverluste für die Zeit von der Entgegennahme bis zur Schlachtung zur festgestellten Tierkörperwarmmasse folgende Massezuschläge zu gewähren und in der Abrechnung gegenüber dem Lieferer zu berücksichtigen, sofern die Tiere nicht gefüttert und getränkt wurden:

Anzahl der Stunden zwischen Massezuschläge in Prozent
Entgegennahme und Schlachtung je Stunde zur Tierkörperwarmmasse

— über 30 Stunden —

	Schlacht- schweine	Schlacht- rinder, -kälber, -schafe und -ziegen
über 30—40 Stunden	0,05	0,10
über 40 Stunden	0,08	0,13

Erfolgt die überbezirkliche Lieferung von Schlachttieren per Bahn, so bleibt bei der Berechnung von Massezuschlägen eine Fütterung und Tränkung durch den Besteller unberücksichtigt. Bei der Berechnung von Preiszuschlägen ist die festgestellte Tierkörperwarmmasse einschließlich der gewährten Massezuschläge zugrunde zu legen. Von den Schlachtbetrieben sind über den durchschnittlichen Zeit-

² z. Z. gelten:

TGL 8230/01 Schlachtrinder, lebend
TGL 8231/01 Schlachtschweine, lebend
TGL 23 368/01 Schlachtkälber, lebend
TGL 11 652/01 Schlachtsehaf und -Ziegen, lebend.

³ z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 dazu vom 22. Juni 1976 (GBl. I Nr. 26 S. 366).

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 8. August 1972 (GBl. II Nr. 62 S. 676)